

3. im angefochtenen Bescheid eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde oder

4. sich die Beschwerde gegen einen verfahrensrechtlichen Bescheid richtet

und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat. Der Beschwerdeführer hat die Durchführung einer Verhandlung in der Beschwerde oder im Vorlageantrag zu beantragen. Den sonstigen Parteien ist Gelegenheit zu geben, einen Antrag auf Durchführung einer Verhandlung zu stellen. Ein Antrag auf Durchführung einer Verhandlung kann nur mit Zustimmung der anderen Parteien zurückgezogen werden.

(4) Soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, kann das Verwaltungsgericht ungeachtet eines Parteienantrages von einer Verhandlung absehen, wenn es einen Beschluss zu fassen hat, die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen.

(5) Das Verwaltungsgericht kann von der Durchführung (Fortsetzung) einer Verhandlung absehen, wenn die Parteien ausdrücklich darauf verzichten. Ein solcher Verzicht kann bis zum Beginn der (fortgesetzten) Verhandlung erklärt werden.

(6) Die Parteien sind so rechtzeitig zur Verhandlung zu laden, dass ihnen von der Zustellung der Ladung an mindestens zwei Wochen zur Vorbereitung zur Verfügung stehen.

IdF BGBl I 2017/24.

Literatur: Honeder/Praschl-Bichler, Sache und Sachentscheidung bei unkonkretem Spruch in Verwaltungsstrafverfahren, ZVG 2016, 292; Leeb, Das Verfahrensrecht der (allgemeinen) Verwaltungsgerichte unter besonderer Berücksichtigung ihrer Kognitionsbefugnis, in Janko/Leeb (Hrsg), Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz (2013) 85; Muzak, Aktuelle grundrechtliche Fragen des Verwaltungsstrafrechts, ZfV 2014, 513; N. Raschauer, Das Verfahren in Verwaltungsstrafsachen vor dem Bundesverwaltungsgericht, in Holoubek/Lang (Hrsg), Das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht und dem Bundesfinanzgericht (2014) 75.

Übersicht

	Rz
I. Norminhalt, Verhältnis zur alten Rechtslage und Regelungszusammenhang . .	1
II. Prozessgegenstand des Beschwerdeverfahrens vor den VwG, Entscheidung des VwG als „judicium novum“ in derselben Sache	4
III. Grundsätzliches Gebot (und Funktion) einer öffentlichen mündlichen Verhandlung (Abs 1)	10
IV. Unterbleiben der mündlichen Verhandlung	15
A. Entfall der mündlichen Verhandlung (Abs 2)	15
B. Beantragung der mündlichen Verhandlung, Absehen von der mündlichen Verhandlung (Abs 3)	18
C. Erlassung eines Beschlusses auch ohne Parteienantrag durch das VwG selbst (Abs 4)	25
D. Verzicht der Parteien (Abs 5)	26
V. Rechtzeitigkeit der Ladung (Abs 6)	27
VI. Gemeinsame Durchführung verschiedener Verfahren in einer Verhandlung(?)	30

I. Norminhalt, Verhältnis zur alten Rechtslage und Regelungszusammenhang

- 1 **Norminhalt.** Die Bestimmung normiert in ihrem Abs 1 das grundsätzliche Gebot zur Durchführung einer öffentlichen Verhandlung, sowie in ihren Abs 2–5 Gründe, die ein Unterbleiben der mündlichen Verhandlung rechtfertigen. Abs 6 regelt die Ladung und deren Rechtzeitigkeit.
- 2 **Verhältnis zur alten Rechtslage.** § 44 VwGVG entspricht inhaltlich weitgehend § 51 e VStG (alt). Änderungen haben sich in Abs 2 durch den Entfall des Devolutionsantrags ergeben, in Abs 4 durch den neu normierten Vorrang abweichender Sonderregelungen und schließlich durch den ersatzlosen Entfall des alten Abs 7 (betreffend die gemeinsame Durchführung einer Verhandlung).
In Hinblick auf die aus § 51 e VStG (alt) übernommenen Regelungen lässt sich für die Auslegung des § 44 VwGVG unmittelbar auf die zu § 51 e VStG (alt) ergangene Rsp zurückgreifen (so auch VwGH 31. 7. 2014, Ra 2014/02/0011).
- 3 **Regelungszusammenhang.** § 44 VwGVG ergänzt die allgemeine Regelung des § 24 VwGVG und verpflichtet das VwG zur Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung mit der Maßgabe der in den Abs 2 bis 5 restriktiv formulierten Ausnahmekonstellationen. Die näheren Bestimmungen zur Durchführung der mündlichen Verhandlung finden sich – in Ergänzung der allgemeinen Regelung des § 25 VwGVG – in den §§ 45–47 VwGVG. § 44 VwGVG dient der – in § 48 VwGVG nochmals ausdrücklich hervorgehobenen – Unmittelbarkeit des Verfahrens.

II. Prozessgegenstand des Beschwerdeverfahrens vor den VwG, Entscheidung des VwG als „judicium novum“ in derselben Sache

- 4 **Prozessgegenstand** des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens ist die Verwaltungsstrafsache; sohin der in der verwaltungsbehördlichen Entscheidung erfasste und erledigte Sachverhalt nach Maßgabe seiner Bekämpfung durch die Beschwerde. Das VwG entscheidet „die Angelegenheit, die von der Verwaltungsbehörde zu entscheiden war“ (VwGH 26. 6. 2014, Ro 2014/03/0063; 15. 12. 2014, Ro 2014/17/0121). Das VwG entscheidet sohin nicht nur über die Beschwerde als solche, sondern – unabhängig davon, ob es der Beschwerde Folge gibt oder nicht – über die Verwaltungsstrafsache selbst (nochmals VwGH 15. 12. 2014, Ro 2014/17/0121). Es handelt sich um ein „judicium novum“ in derselben Sache. Die **Entscheidung des VwG ersetzt daher die verwaltungsbehördliche** (VwGH 9. 9. 2015, Ro 2015/03/0032; 24. 3. 2015, Ro 2014/15/0042; VfGH 6. 6. 2014, B 320/2014). Dem VwG obliegt daher auch die allfällige Neufestsetzung der Strafe; insoweit ist es daher berufen, seine Ermessensübung an Stelle jener der Strafbehörde zu setzen: Das VwG korrigiert daher nicht fremdes Ermessen, sondern übt eigenes (vgl dazu auch *Leeb*, Verfahrensrecht 97). Ist eine Beschwerdevorentscheidung ergangen, so ersetzt diese den angefochtenen Bescheid und bildet den (neuen) Prozessgegenstand des Beschwerdeverfahrens; an der Bindung an die Beschwerdegründe (iSd Rz 7) ändert sich dadurch nichts.
- 5 Mit der (Sach-)Entscheidung des VwG scheidet der verwaltungsbehördliche Bescheid aus dem Rechtsbestand aus; **an seine Stelle tritt die Entscheidung des VwG** (nochmals VwGH 9. 9. 2015, Ro 2015/03/0032; VfGH 6. 6. 2014, B 320/2014). Weist daher das VwG eine Beschwerde als unbegründet ab, so bedeutet das, dass das VwG ein mit dem Inhalt des verwaltungsbehördlichen Bescheids übereinstimmendes – diesen Bescheid aber ersetzendes – Erkenntnis erlässt (nochmals VwGH 9. 9. 2015, Ro 2015/03/0032; 24. 3. 2015, Ro 2014/15/0042).

Der Spruch des VwG hat zwar den vorgenannten Grundsätzen zu entsprechen (nochmals VwGH 9. 9. 2015, Ro 2015/03/0032); im Einzelnen haben sich in der Praxis aber unterschiedliche Formeln herausgebildet. Weist das VwG etwa eine Beschwerde ab, so ist ein Zusatz dahingehend, dass der bekämpfte Bescheid bestätigt wird, aus den vorerwähnten Gründen – die Abweisung bedeutet ohnedies, dass das VwG ein inhaltlich übereinstimmendes Erkenntnis erlassen hat – nicht erforderlich, aber auch nicht schädlich. Abänderungen haben sich sinn gemäß an den Sprucherfordernissen des § 44a VStG zu orientieren.

Infolge der Bindung des VwG an den Prozessgegenstand sind **Auswechslungen/Erweiterungen/Ausdehnungen der Verwaltungsstrafsache** durch das VwG (etwa auch in zeitlicher Hinsicht) **unzulässig** (VwGH 5. 11. 2014, Ra 2014/09/0018 und /0019). Eine andere rechtliche Subsumption des verfahrensgegenständlichen Sachverhalts ist selbstredend möglich (VwGH 31. 7. 2014, Ro 2014/02/0099); dazu auch § 42 Rz 7.

Beschränkt der Beschwerdeführer den Umfang seiner Anfechtung in wirksamer Weise (etwa auf bloß eines von mehreren Fakten oder aber auf die Straffrage), so erwächst der Strafbescheid im Übrigen in Teilrechtskraft.

Gemäß 27 VwGVG gilt eine grundsätzliche Bindung des VwG an die geltend gemachten Beschwerdegründe. Im Verwaltungsstrafverfahren ist das **VwG** aber auch dazu **verpflichtet, inhaltliche Rechtswidrigkeiten** – unabhängig von einer entsprechenden Rüge in der Beschwerde – **amtswegig aufzugreifen** (hM, zB *Fister in Fister/Fuchs/Sachs* § 27 Anm 3; *Eder/Martschin/Schmid*² § 44 VwGVG K 3). Dazu gehört etwa die offenkundige Rechtswidrigkeit einer Strafbarkeitsverjährung (LVwG Wien VGW-041/028/29639/2014 ZVG-Slg 2015/125) oder auch die Rechtsunwirksamkeit der Bestellung des verwaltungsbehördlich bestraften verantwortlichen Beauftragten (LVwG NÖ 25. 3. 2014, LVwG-Pl-13 – 0053).

Da das VwG stets in der Sache entscheidet, hat es „in jedem Fall auch die **Befugnis und Verpflichtung zu** allenfalls erforderlichen **Sachverhaltsfeststellungen**“ (zB VwGH 15. 12. 2014, Ro 2014/17/0121).

III. Grundsätzliches Gebot (und Funktion) einer öffentlichen mündlichen Verhandlung (Abs 1)

Gesetzliche Verpflichtung. Gemäß Abs 1 hat grundsätzlich kraft Gesetzes eine **öffentliche mündliche Verhandlung** stattzufinden. Diese bildet – so wie schon vor dem UVS – das Kernstück des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens. Eine solche Verhandlung darf nur in den gesetzlich geregelten Fällen (Abs 2 – 5) unterbleiben; und auch insoweit nur nach Maßgabe der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit in concreto. Das VwG hat daher – bei sonstiger Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften – das Absehen von einer Verhandlung nach diesen Bestimmungen zu beurteilen und zu begründen (VwGH 27. 4. 2016, Ro 2015/17/0030; 2. 5. 2016, Ro 2015/17/0027 ua). Sowohl der Beschwerdeführer als auch die sonstigen Parteien können eine mündliche Verhandlung beantragen (Abs 3).

Funktion. Die mündliche Verhandlung ist nicht Selbstzweck. Sie dient der – unmittelbaren – Erörterung des Prozessstoffs in kontradiktorischer Weise. Ihr Zweck ist daher die Wahrung des rechtlichen Gehörs in Bezug auf die Verwaltungsstrafsache; und zwar sowohl in tatsächlicher wie auch in rechtlicher Hinsicht (VwGH 30. 3. 2016, Ra 2015/09/0075). Die Öffentlichkeit der Verhandlung dient der Transparenz der (verwaltungsgerichtlichen) Rsp in Strafsachen.

Öffentlichkeit iSd § 44 VwGVG bedeutet „Volksöffentlichkeit“; diese umfasst jedermann und daher auch Medienvertreter. Der Anspruch auf eine öffentliche Verhandlung ist – bei bloß rest-

riktiver Eröffnung von Ausnahmen – grundrechtlich verbürgt (Art 6 EMRK). Die Regelung über den **Ausschluss** der Öffentlichkeit findet sich nunmehr in § 25 VwGVG: § 25 Abs 1 VwGVG regelt die Ausschlussgründe, § 25 Abs 2 die entsprechende Antragslegitimation, Abs 3 prozedurale Bestimmungen und Abs 4 eine gesetzliche Vertraulichkeitsverpflichtung (die zugehörige – diese Verpflichtung partiell pönalisierende – Strafnorm findet sich in § 301 StGB [„Verbotene Veröffentlichung“]). Der Ausschluss der Öffentlichkeit erfolgt durch verfahrensleitenden Beschluss (§ 25 Abs 2 iVm § 31 VwGVG). Für die Verfahrensparteien ist ein solcher Beschluss im Regelfall erst mit dem abschließenden Erkenntnis bekämpfbar; gegenüber sonstigen Personen (etwa gegenüber dem – einen Ausschluss der Öffentlichkeit erfolglos begehrenden – Zeugen) hat – zur Sicherung von deren effektivem Rechtsschutz – ein nicht bloß verfahrensleitender, (unmittelbar) revisionsfähiger Beschluss zu ergehen. Gemäß § 22 MedienG besteht ein allgemeines Verbot von Fernseh-, Film- und Tonaufnahmen von Verhandlungen.

Ein unberechtigter Ausschluss der Öffentlichkeit führt zur Rechtswidrigkeit der Entscheidung des VwG.

- 13 Reichweite** des Gebots zur Durchführung öffentlicher mündlicher Verhandlungen. Das Gebot öffentlicher mündlicher Verhandlungen gem Abs 1 gilt grundsätzlich für **alle Beschwerdeverfahren** vor dem VwG, **nicht nur** für solche gegen **Straferkenntnisse**. Daher ist auch etwa bei Beschwerden gegen Beschlagnahmen (§ 39 Abs 6 VStG oder auch § 53 Abs 2 GspG) eine mündliche Verhandlung nur nach Maßgabe der in § 44 VwGVG normierten Kriterien verzichtbar (VwGH 3. 7. 2009, 2005/17/0178).
- 14 Die Anberaumung** einer mündlichen Verhandlung richtet sich grundsätzlich nach den Regeln des AVG und VStG. Sie erfolgt durch Verfahrensordnung; das VwG kann diese daher jederzeit abändern (so bereits VwGH 27. 1. 2011, 2010/09/0215). Die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung liegt im Senatsverfahren vor dem BVwG (gem § 9 BVwGG) sowie nach den Verfahrensordnungen der meisten LVwG beim Vorsitzenden (Ausnahme Tirol: beim Richter). Die Vorbereitung der Verhandlung selbst ist nach den meisten LVwG Sache des Berichterstatters, im Senatsverfahren vor dem BVwG obliegt sie dem Vorsitzenden (vgl nochmals § 9 BVwGG); vgl Köhler in *N. Raschauer/Wessely*² § 44 VwGVG Rz 8.

IV. Unterbleiben der mündlichen Verhandlung

A. Entfall der mündlichen Verhandlung (Abs 2)

- 15** § 44 Abs 2 VwGVG normiert **drei Fälle**, in denen eine „Verhandlung“ vor dem VwG „entfällt“. Zwar ist dieser Entfall nach dem Gesetzestext zwingend, doch hat der VfGH (VfSlg 17.413/2004) die Durchführung einer mündlichen Verhandlung – soweit jeweils in concreto verfassungsrechtlich (iSd Art 6 EMRK) erforderlich – für allemal möglich (und auch geboten) erachtet. Auch nach der neueren (und für die Auslegung des § 44 VwGVG zu übernehmenden) Rsp des VwGH bleibt es dem VwG in allen Fällen des Abs 2 unbenommen, eine mündliche Verhandlung durchzuführen (VwGH 26. 1. 2012, 2009/07/0039). Die **Durchführung der mündlichen Verhandlung** liegt daher insoweit im (verfassungskonform auszuübenden) **Ermessen** des VwG.
- 16** Eine mündliche Verhandlung kann demgemäß in folgenden Fällen entfallen:
- **Zurückweisung der Beschwerde:** Ist die Beschwerde ohnedies zurückzuweisen, so bedarf es auch keiner Durchführung einer mündlichen Verhandlung. Zu denken ist insb an verspätete Rechtsmittel (die Zurückweisung ist dabei auch bei einem anhängigen Wiedereinsetzungsantrag zulässig; bei nachträglicher Bewilligung der Wiedereinsetzung tritt die Zurück-

weisung außer Kraft: VwGH 9. 9. 2015, Ra 2015/03/0032), allenfalls auch an fehlende Beschwerdelegitimation. Die zur Beurteilung der prozessualen Unzulässigkeit (etwa der Verfristung) erforderliche Information kann sich das VwG auch außerhalb einer mündlichen Verhandlung verschaffen. Verzichtbar ist eine mündliche Verhandlung daher insoweit, als entweder auf Grund der Aktenlage oder aber auf Grund zusätzlich eingeholter schriftlicher Beweismittel die Zurückweisung der Beschwerde feststeht (*Eder/Martschin/Schmid*² § 44 VwGVG K 5).

- **Zurückweisung von Parteienanträgen:** Es handelt sich um Anträge auf Erlassung verfahrensrechtlicher Bescheide.
- **Stattgebung auf Grund der Aktenlage:** Ist schon auf Grund der Aktenlage der Beschwerde jedenfalls stattzugeben, so erübrigt sich – schon allein aus Gründen der Verfahrensökonomie – die Durchführung einer Verhandlung. Diese Var des § 44 Abs 2 ist in der Praxis durchaus häufig: ZB LVwG Wien 28. 12. 2015, VGW-031/016/14783/2015 (das bloße Schlafen einer Person auf einer Netzschaukel eines Kinderspielplatzes ist dem Tatbestand einer Anstandsverletzung nicht subsumierbar) und LVwG Wien 22. 6. 2015, W120 2007977-1 betreffend nicht korrigierbare Fehler des Spruchs; gar nicht selten sind auch Verjährungsfälle.

Devolutionsantrag (?). Die nach alter Rechtslage in § 51 e Abs 2 Z 2 VStG enthalten gewesene Ermächtigung zur Zurück- oder Abweisung von Devolutionsanträgen ist – infolge Streichung des Devolutionsantrags – ersatzlos entfallen. Die §§ 8 iVm 37 VwGVG regeln nunmehr die Säumnisbeschwerde in Verwaltungsstrafsachen. Soweit es um eine Zurückweisung einer Säumnisbeschwerde geht, lässt sich – weil eine solche Zurückweisung beschlussmäßig erfolgt – die allgemeine Regel des § 44 Abs 4 VwGVG (dazu Rz 21) anwenden; für Abweisungen besteht eine solche Möglichkeit nicht.

Vgl auch § 21 Abs 7 BFA-VG und dazu VwGH 28. 5. 2014, Ra 2014/20/0017.

B. Beantragung der mündlichen Verhandlung, Absehen von der mündlichen Verhandlung (Abs 3)

Regelungsinhalt. § 44 Abs 3 VwGVG regelt ein Doppeltes: § 44 Abs 3 S 2 und 3 VwGVG normieren zunächst explizit das Recht des Beschwerdeführers (S 2) und der sonstigen Parteien (S 3), die Durchführung einer Verhandlung zu beantragen. Der Beschwerdeführer hat einen solchen Antrag in der Beschwerde (oder im Vorlageantrag) zu stellen; den sonstigen Parteien „ist“ dazu (binnen maximal 2-wöchiger Frist: § 24 Abs 3 VwGV) „Gelegenheit zu geben“. Nach der Rsp des VwGH dient die Mitteilung der Beschwerde an die sonstigen Parteien (§ 10 VwGVG) insb auch diesem Zweck (VwGH 30. 3. 2016, Ra 2015/09/0075).

Die Rückziehung eines Antrags auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung erfordert das Einverständnis der anderen Parteien (§ 44 Abs 3 S 4 VwGVG). § 44 Abs 3 S 1 VwGVG regelt sodann aber auch die Voraussetzungen, unter denen das VwG von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung absehen kann; ein solches Absehen ist insb dann nicht möglich, wenn eine Partei eine Verhandlung (iSd S 2 und 3) beantragt hat; dazu sogleich.

Absehen von der Verhandlung: Bei Vorliegen der in Abs 3 benannten Voraussetzungen kann das VwG von einer mündlichen Verhandlung absehen. Dem VwG kommt hiebei – so wie bereits dem UVS – verfassungskonform auszuübendes Ermessen zu.

Ein solches „Absehen“ bedarf weder einer eigenen Anordnung noch einer Vorankündigung gegenüber den Parteien; das VwG erlässt schlicht seine Entscheidung in der Sache. Unterbleibt die mündliche Verhandlung ohne Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen, so ist das Erkenntnis jedenfalls rechtswidrig (dazu Rz 24).

Voraussetzungen für ein Absehen: Ein Absehen von der mündlichen Verhandlung bedarf – so wie nach § 51 e Abs 3 VStG (alt) – stets kumulativ (VwGH 24. 2. 2012, 2010/02/0226) zweier Voraussetzungen, nämlich

- eines **gesetzlich benannten Grundes** (dazu Rz 21)

und zusätzlich

- des **Fehlens eines Parteienantrags** auf Durchführung der Verhandlung (dazu Rz 22, 23). Liegt ein solcher Parteienantrag vor, ist ein Absehen von der mündlichen Verhandlung ausgeschlossen (VwGH 9. 9. 2015, Ra 2015/03/0032). Soweit kein ausdrücklicher Antrag vorliegt, ist jeweils im Lichte des Art 6 EMRK zu prüfen, ob sich aus dem Gesamtzusammenhang auf einen Verzicht schließen lässt (VwGH 3. 7. 2009, 2005/17/0178); nur diesfalls darf die mündliche Verhandlung entfallen.

Antragsrücknahme. Die Partei kann einen von ihr gestellten Antrag auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung nur mit Zustimmung der gegenbeteiligten Partei zurücknehmen (§ 44 Abs 3 S 4 VwGVG); vgl. *Thienel/Schulev-Steindl*^F 518 mN.

21 Gesetzlich benannte Gründe. Die gesetzlich benannten Gründe haben es gemeinsam, dass bei ihnen die Klärung von Sachverhaltsfragen bezüglich der rechtlichen Verantwortlichkeit des Beschuldigten entweder nicht (Z 1, Z 2 und Z 4) oder nur für die Beurteilung einer Bagatellfrage (Z 3) erforderlich ist.

- **Behauptung bloß einer unrichtigen rechtlichen Beurteilung:** Geht es bloß um die Beurteilung von Rechtsfragen, nicht aber eine solche von Sachverhaltsfragen, so ist eine mündliche Verhandlung im Regelfall verzichtbar. **Sachverhaltsfragen** stehen jedenfalls immer dann in Rede, wenn der Beschuldigte seine Verantwortlichkeit für die Tat bestreitet (zB VwGH 31. 3. 2005, 2001/03/0053); also etwa die Verwirklichung des objektiven Tatbestands in Abrede stellt, vorsatzloses Handeln bei einem Vorsatzdelikt, das Fehlen eines Pflichtenverstoßes bei Ungehorsamsdelikten (zB VwGH 24. 2. 1997, 95/17/0194) oder fehlendes Verschulden (VwGH 10. 12. 2014, Ra 2014/09/0013) behauptet oder aber einen Zustellmangel (VwGH 13. 10. 1993, 93/02/0108) oder auch unzureichende Übersetzung bei der Zeugenvernehmung (VwGH 15. 9. 2004, 2001/09/0084) geltend macht. Derartiges – Sachverhaltsfragen betreffendes – Vorbringen ist auch noch in einem zweiten Rechtsgang möglich (VwGH 10. 12. 2014, Ra 2014/09/0013). Seltsamerweise sieht die Rsp Einwendungen dahingehend, dass für den Sachverhalt eine andere Person (zB ein verantwortlicher Beauftragter) einzustehen hat, als solche bloß rechtlicher Natur (zB VwGH 27. 11. 1995, 93/10/0104); zustimmend offenbar *Köhler* in *N. Raschauer/Wessely*² § 44 VwGVG Rz 18. Ist hingegen nur die rechtliche Verantwortlichkeitskategorie desselben Beschuldigten strittig (zB als selbstständige Einzelperson oder aber als verantwortlicher Beauftragter), liegt jedenfalls eine Bekämpfung nur der rechtlichen Beurteilung vor.
- **Bekämpfung bloß der Strafhöhe:** Bekämpft der Beschuldigte bloß die Strafhöhe, so tritt hinsichtlich seiner Verantwortlichkeit für die Tat (also für die „Schuldfrage“) Teilrechtskraft ein. Das Gesetz geht davon aus, dass die Klärung von Strafzumessungstatsachen keiner aufwändigen mündlichen Verhandlung bedarf.
- **Bagatellstrafen:** Übersteigt die erstinstanzlich verhängte Strafe nicht EUR 500,-, so kann das VwG (soweit die Partei die Durchführung einer Verhandlung nicht beantragt hat) von einer solchen Verhandlung absehen. Auch diesbezüglich handelt es sich um eine Ermensregel (VfSlg 16.624/2002). Ist die Durchführung der Verhandlung in concreto verfassungsrechtlich geboten, so hat sie das VwG jedenfalls durchzuführen (VfSlg 16.894/2003).

- **Beschwerde gegen verfahrensrechtliche Bescheide:** Verfahrensrechtliche Bescheide liegen dann vor, wenn die Verwaltungsstrafbehörde erster Instanz über eine Frage des Verfahrensrechts – nicht aber über die Verwaltungsstrafsache selbst – bescheidmäßig abspricht (zB VwGH 29. 5. 2009, 2007/03/0157). Bloße Verfahrensanordnungen sind keine Bescheide und unterliegen als solche (überhaupt) nicht der selbstständigen Bekämpfung. Die häufigsten Fälle verfahrensrechtlicher Bescheide sind Abweisungen von Wiedereinsetzungsanträgen, von Anträgen auf Ausschluss der Öffentlichkeit oder auf Akteneinsicht, sowie Beschlagnahmebescheide (vgl Köhler in N. Raschauer/Wessely² § 44 VwGVG Rz 21). Im Beschwerdeverfahren gegen Beschlagnahmebescheide ist daher ein Vorgehen gem Abs 3 Z 4 weiterhin möglich (nicht mehr aber ein solches gem Abs 4; dazu Rz 25). Die für die Beurteilung von Wiedereinsetzungsanträgen erforderlichen Informationen kann sich das VwG auch außerhalb einer Verhandlung beschaffen.

Fehlen eines Parteienantrags auf Durchführung einer Verhandlung. Das VwG darf in den genannten Fällen (Rz 21) nur dann von einer mündlichen Verhandlung absehen, wenn keine Partei deren Durchführung „beantragt“. Nach *Schmied/Schweiger* 93 und *Leeb* besteht von Gesetzes wegen (§ 44 Abs 3 VwGVG) eine Verpflichtung zur Durchführung einer mündlichen Verhandlung nur bei entsprechender Antragstellung unmittelbar in der Beschwerde (im Vorlageantrag) oder – für die übrigen Parteien – im Rahmen der diesbezüglich verwaltungsgerichtlich gebotenen „Gelegenheit“ (Rz 18); bei einem erst danach gestellten Antrag kann sich eine diesbezügliche Verpflichtung allerdings aus verfassungsrechtlichen Gründen im Einzelfall ergeben. 22

Konventionsrechtlich **maßgeblich** ist nicht das **Vorliegen** eines Antrags (des Beschuldigten, nicht der – dem Staat zurechenbaren – Parteien), sondern umgekehrt **eines (ausdrücklichen oder stillschweigenden) Verzichts** auf die – grundsätzlich durchzuführende – mündliche Verhandlung. 23

- Liegt ein gar ausdrücklicher (und rechtzeitig gestellter) Parteienantrag auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor, so ist diese – auch bei unstrittigem Sachverhalt – jedenfalls durchzuführen (VwGH 30. 6. 2010, 2010/08/0108).
- Fehlt es an einem ausdrücklichen Antrag, so ist allemal in verfassungskonformer Interpretation zu prüfen, ob sich daraus auf einen Verzicht des Beschuldigten schließen lässt (so VfSlg 17.375/2004 unter Berufung auf die Rsp des EGMR und – dem folgend – die stRsp des VwGH, zB 18. 10. 2011, 2010/02/0099). Hauptanwendungsfall sind Bagatellbeschwerden. Die Rsp geht davon aus, dass der (schlüssige) Verzicht auf ein Recht (nämlich jenes auf mündliche Verhandlung) dessen Kenntnis erfordert und diese Kenntnis beim nicht anwaltlich vertretenen Beschuldigten nicht vorauszusetzen ist. Unterbleibt ein entsprechender Antrag des unvertretenen Beschuldigten, so lässt sich daraus nur dann auf einen Verzicht schließen, wenn der Beschuldigte entweder über die Antragstellung belehrt wurde oder aber Umstände darauf hinweisen, dass der Beschuldigte von dieser Möglichkeit ohnedies hätte wissen müssen (vgl schon VfSlg 16.894/2003 und 17.121/2004, sowie zB VwGH 26. 4. 2010, 2004/10/0024; 18. 10. 2011, 2010/02/0099; 14. 6. 2012, 2011/10/0177 und 4. 10. 2012, 2010/09/0225).

Im Übrigen ist für die Annahme eines konkludenten Verzichts jedenfalls dann kein Raum, wenn der Inhalt des Beschwerdebegehrens eine Auseinandersetzung mit Sachverhaltsfragen erfordert, so wenn der Beschuldigte seine Einvernahme (VwGH 25. 11. 2009, 2009/02/0288) oder die Erörterung eines vorgelegten Gutachtens (VwGH 3. 7. 2009, 2005/17/0178) begehrt.

Rechtsfolgen einer rechtswidrig unterbliebenen mündlichen Verhandlung. Unterbleibt die gem § 44 VwGVG gebotene mündliche Verhandlung, so stellt dies einen „**absoluten Verfah-**“ 24

rensmangel“ dar; ein solcher Fehler führt also jedenfalls zur Aufhebung der Entscheidung des VwG. Der VwGH hat diese Position (unter Aufgabe seiner früheren Rsp) schon zu § 51 e VStG (alt) entwickelt und etabliert (zB VwGH 26. 1. 2012, 2009/07/0039) und er hat diese Rsp auch zum neuen Recht weiter verfestigt (zB VwGH 23. 3. 2015, Ra 2014/08/0066; 5. 5. 2015, Ra 2014/22/0035; 19. 3. 2015, Ra 2014/06/0020; s auch VwGH 28. 5. 2014, Ra 2014/20/0017 zu § 21 BFA-VG). Ein solcher gravierender Verfahrensfehler ist jedenfalls auch mit Revision bekämpfbar.

C. Erlassung eines Beschlusses auch ohne Parteienantrag durch das VwG selbst (Abs 4)

- 25** Das VwG kann gem Abs 4 von einer mündlichen Verhandlung **ungeachtet eines Parteienantrags** (also auch dann, wenn eine Partei eine Verhandlung beantragt hat) absehen, wenn (kumulativ)
- das VwG einen Beschluss zu fassen hat (bei Entscheidung mit Erkenntnis scheidet ein Vorgehen gem Abs 4 jedenfalls aus: VwGH 9. 9. 2015, Ra 2015/03/0032; 23. 3. 2015, Ra 2014/08/0066),
 - die Akten erkennen lassen, dass es einer mündlichen Erörterung nicht bedarf,
 - und die Durchführung einer Verhandlung konventionsrechtlich oder nach der GRC nicht erforderlich ist.

Es handelt sich um eine Ermessensbestimmung; die Ermessensübung hat – selbstredend – in Einklang mit den Vorgaben des Art 6 EMRK und des Art 47 der GRC zu erfolgen.

Beschlagnahmebescheide sind zwar verfahrensrechtliche Bescheide; da aber das VwG die Entscheidung darüber als Erkenntnis (und nicht – wie in Abs 4 vorausgesetzt – durch Beschluss) zu treffen hat, kommt insoweit ein Vorgehen gem Abs 4 nach neuer Rechtslage nicht mehr in Betracht. Eine Anwendung des Abs 3 Z 4 bleibt möglich (dazu Rz 21).

§ 44 Abs 4 VwGVG lässt nunmehr – in Abänderung zu § 51 e VStG (alt) – abweichende Sonderregelungen in Bundes- oder Landesgesetzen zu. Die Ermächtigung zu solchen Sonderregelungen nach **Maßgabe von deren Erforderlichkeit** findet sich in Art 136 Abs 2 B-VG. § 44 Abs 4 VwGVG knüpft lediglich an solche – verfassungsrechtlich zulässig erlassene – Spezialregelungen an.

D. Verzicht der Parteien (Abs 5)

- 26** Eine mündliche Verhandlung kann entfallen, wenn die Parteien **ausdrücklich** darauf verzichten. Konventionsrechtlich wäre der Entfall einer mündlichen Verhandlung auch schon beim Verzicht bloß des/der Beschuldigten zulässig; das Gesetz stellt allerdings auf einen Verzicht aller Verfahrensparteien ab. Ein solcher Verzicht ist bis zum Beginn der Verhandlung (im Fall der Vertagung auch noch bis zum Beginn der fortgesetzten Verhandlung) möglich. Ein Verzicht gem Abs 5 muss jedenfalls ausdrücklich erfolgen; die bloße Unterlassung der Antragstellung gilt nicht als ausdrücklicher Verzicht (VwGH 16. 9. 1999, 99/01/0182). Selbst bei Vorliegen eines ausdrücklichen Verzichts kommt dem VwG Ermessen hinsichtlich der Durchführung einer Verhandlung zu.

V. Rechtzeitigkeit der Ladung (Abs 6)

- 27 Ladung.** Das Gesetz trifft in Bezug auf die Art der Zustellung keine besonderen Anordnungen. Nach hM (zB *Brandstetter/Weilguni*, Strafverfahren 263 f; *Eder/Martschin/Schmid*² § 44

VwGVG K 20) reicht daher eine RSb-Zustellung (Möglichkeit eines Ersatzempfängers). Will sich das VwG aber – wie der Regelfall – die Verhandlung und Entscheidung in Abwesenheit *des Beschuldigten* vorbehalten, so bedarf es insoweit *seiner* Ladung *zu eigenen Händen* unter Androhung der diesbezüglichen Folgen (§ 45 Abs 2 VwGVG iVm § 41 Abs 2 VStG; dazu § 41 VStG Rz 6). Für die sonstigen Parteien gilt daher, dass deren Nichterscheinen schon nach „normaler“ RSb-Zustellung die Durchführung der Verhandlung nicht hindert (§ 45 Abs 2 VwGVG).

Zum allgemeinen Inhalt der Ladung; vgl § 19 AVG. Aus § 41 Abs 1 VStG ergibt sich für das Strafverfahren das zusätzliche Gebot, in der Ladung auch den Inhalt des Tatvorwurfs kurz und deutlich zu bezeichnen.

Zweiwöchige Vorbereitungsfrist. § 44 VwGVG normiert, dass die Ladung an die Parteien so rechtzeitig zu ergehen hat, dass ihnen nach deren Zustellung eine **zumindest** zweiwöchige Vorbereitungsfrist bis zur ersten Verhandlung verbleibt. Im Einzelfall kann sich konventionsrechtlich das Erfordernis einer darüber hinausgehenden Vorbereitungszeit ergeben. Die Parteien können einer kürzeren als (grund-)rechtlich gebotenen Vorbereitungsfrist selbstredend zustimmen. Konventionsrechtlich besteht das Erfordernis einer ausreichenden Vorbereitungsfrist bloß hinsichtlich des Beschuldigten; § 44 VwGVG trifft auch insoweit eine symmetrische Regelung.

Die Regelung betreffend **Zwangsmittel** gem § 19 Abs 3 AVG gegen nicht erschienene Parteien sind auch im Verfahren vor den VwG anwendbar.

Nicht rechtzeitige Ladung. Ist der Beschuldigte nicht rechtzeitig geladen, so ist dessen Ladung auch nicht „ordnungsgemäß“; eine Verhandlung in Abwesenheit ist diesfalls unzulässig. **28**

Erkennt das VwG (erst) in der mündlichen Verhandlung, dass die Ladung nicht rechtzeitig ergangen ist, so hat es die Verhandlung amtswegig zu vertagen und die abwesende Partei – wiederum unter Gewährung einer ausreichenden vollen Vorbereitungsfrist – neuerlich zu laden.

Eine Verletzung des § 44 Abs 6 VwGVG bedeutet einen Verfahrensfehler, der – nur, aber immerhin – nach Maßgabe seiner verfahrensrechtlichen Relevanz zur Aufhebung des Bescheids führt (allgemein dazu VwGH 10. 12. 1993, 93/02/0085).

Lässt sich eine Ladung unter Wahrung der zweiwöchigen Vorbereitungsfrist vor Ablauf der Strafbarkeitsverjährung nicht (mehr) durchführen, so scheidet eine Verfahrensfortsetzung überhaupt aus; das Straferkenntnis ist in amtswegiger Wahrnehmung der Verjährung zu beheben (BVwG 19. 5. 2015, W 204 2003298-1).

Vorbereitungsfrist bei Vertagung. Das Gesetz regelt nicht ausdrücklich den Fall der Vorbereitungsfrist bei vertagter Verhandlung. Die Rsp des VwGH geht davon aus, dass die in einem solchen Fall zu gewährende Vorbereitungsfrist zwar allemal den Erfordernissen eines fairen Verfahrens, nicht notwendigerweise aber der Frist des Abs 6 zu entsprechen hat (VwGH 8. 9. 2011, 2009/03/0057). **29**

VI. Gemeinsame Durchführung verschiedener Verfahren in einer Verhandlung (?)

Nach alter Rechtslage war gem § 51 e Abs 7 VStG ausdrücklich die Möglichkeit zur (verfahrensökonomischen) gemeinsamen Durchführung der Verhandlungen verschiedener Verfahren bei fortbestehender separater Entscheidungszuständigkeit von Einzelmitglied oder Kammer des UVS eröffnet. § 44 VwGVG sieht eine solche Möglichkeit nicht mehr vor. Der Gesetzgeber wollte eine entsprechende Regelung aber nicht ausschließen, sondern hat deren **30**

Normierung dem jeweiligen Organisationsgesetzgeber überlassen (*Brandstetter/Weilguni*, Strafverfahren 263 f mit Hinweis auf § 12 Abs 2 Oö LVwGG; so auch *Eder/Martschin/Schmid*² § 44 VwGVG K 1; vgl auch *Muzak*, ZfV 2014, 517 mit partieller – auf § 39 AVG gestützter – Befürwortung bei Zuständigkeit desselben Richters/Senats). Die gemeinsame Durchführung einer Verhandlung erfordert auch insoweit eine Koordinierung zwischen den jeweils zuständigen Einzelrichtern/Vorsitzenden. Die Entscheidung selbst (samt diesbezüglicher Beratung) und auch deren Verkündung obliegt – so wie auch nach altem Recht – separat den jeweils zuständigen Einzelrichtern/Senaten im Rahmen von deren Zuständigkeit. Eine solche gemeinsame Verhandlungsführung ist aber insgesamt in der Praxis selten.

Eine Verbindung von Verfahren wegen Sachnähe (etwa der Beschwerden mehrerer Vorstandsmitglieder oder auch der Beschwerden der Vorstände und der haftungsbeteiligten Gesellschaft) war und ist – unabhängig von der gemeinsam Verhandlungsführung in unterschiedlichen Verfahren – nach den allgemeinen Regeln weiterhin möglich; eine derartige Verfahrensverbindung ist auch in der Praxis durchaus häufig.

Durchführung der Verhandlung

§ 45. (1) Die Verhandlung beginnt mit dem Aufruf der Rechtssache. Zeugen haben daraufhin das Verhandlungszimmer zu verlassen.

(2) Wenn eine Partei trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht erschienen ist, dann hindert dies weder die Durchführung der Verhandlung noch die Fällung des Erkenntnisses.

(3) Zu Beginn der Verhandlung ist der Gegenstand der Verhandlung zu bezeichnen und der bisherige Gang des Verfahrens zusammenzufassen. Sodann ist den Parteien Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

IdF BGBl I 2017/24.

Übersicht

	Rz
I. Norminhalt und Regelungszusammenhang	1
II. Regelungen über den Verhandlungsbeginn (Abs 1 und 3)	2
III. Verhandlung und Entscheidung in Abwesenheit (Abs 2)	3

I. Norminhalt und Regelungszusammenhang

1 § 45 VwGVG normiert prozedurale Regeln über die Abläufe beim Verhandlungsbeginn; zudem enthält Abs 2 eine – durchaus praxisrelevante – Regelung betreffend Verhandlung und Entscheidung in Abwesenheit des Beschuldigten. Ergänzend gelten die allgemeinen Regeln für die Durchführung von Verhandlungen in Verwaltungsstrafsachen, sohin gem § 38 VwGVG die §§ 43 und 45–55 AVG mit der Maßgabe der § 33 Abs 2 und § 38 VStG.

Verhältnis zum alten Recht. § 45 VwGVG ist – bei neuer Einfügung einer Überschrift – wortident mit § 51 f VStG (alt). Für die Auslegung des § 45 VwGVG lässt sich daher in vollem Umfang auf das alte Recht zurückgreifen.

II. Regelungen über den Verhandlungsbeginn (Abs 1 und 3)

2 Abs 1 bestimmt, dass die Verhandlung – wie auch sonst im Prozessrecht – mit dem Aufruf der Sache beginnt. Aufgerufen werden die Parteien; Zeugen insoweit, als diese bereits zum Verhandlungsbeginn (und nicht etwa erst zu einem späteren Zeitpunkt) geladen sind. Die